

Hinweise zur Begründung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Sozialpartnervereinbarung bei Kurzarbeit

Voraussetzung für Kurzarbeit ist, dass die wirtschaftliche Situation ohne Kurzarbeit eine Kündigung der betroffenen MitarbeiterInnen nach sich ziehen würde. Mangelnde Auslastung alleine genügt nicht, vielmehr müssen die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die zur Kündigung führen würden, durch konkrete Angaben plausibel gemacht werden.

Grundsätzlich bemühen sich RAK Wien und GPA durch Kontaktaufnahme fehlerhafte oder nicht schlüssige Anträge durch die weitere Einholung von Informationen oder Korrekturen zu erledigen. Folgende Punkte sind bei der Beantragung von Kurzarbeit in ihrer Begründung darzulegen bzw. zu berücksichtigen und machen somit den Antrag plausibel, was zu einer raschen Bearbeitung beiträgt:

- Die GPA hat in der Kurzarbeitsphase III geprüft, ob der Umsatzrückgang 2020 bzw. von Oktober 2020 bis März 2021, sowie die Umsatzprognose zum Ausmaß der Kurzarbeitszeitreduktion in Verhältnis stehen. Hintergrund ist, dass die wirtschaftliche Situation, Kurzarbeit (für die GPA auch dem Umfang nach) notwendig machen muss. Eine 70%ige Arbeitszeitreduktion ist für die GPA selbst unter Annahme einer erwarteten Umsatzprognose von minus 40% nicht verhältnismäßig. Diese Anträge wurden nicht abgelehnt, mussten aber mit neuerlichem Aufwand korrigiert werden, was vermieden werden kann.¹

Sollten die Umsätze einen Verzerrungseffekt beinhalten, weil sie länger zurückliegende Perioden vor COVID abrechnen, die die aktuelle wirtschaftliche Situation nicht in vollem Umfang abbilden, ist über andere konkrete Kennziffern² die negative Umsatzprognose plausibel zu machen. Auch hier legt die GPA Wert darauf, dass eine Relation zwischen dem Ausmaß der negativen Umsatzprognose und der Arbeitszeitreduktion gegeben ist.

Verhältnismäßig ist eine Arbeitszeitreduktion, wenn die durchschnittliche Arbeitszeitreduktion berechnet an Hand aller MitarbeiterInnen der Kanzlei (Gesamtausmaß aller wöchentlichen Arbeitsstunden in der Kanzlei ohne Kurzarbeit verglichen mit dem Gesamtausmaß aller wöchentlichen Arbeitsstunden nach der Reduktion) in angemessener Relation zur negativen Umsatzprognose bzw. dem Umsatzrückgang steht.

- Weiter ist bitte anzuführen:
 - In welchem Spezialgebiet/Themenfeld ist die Kanzlei tätig?
 - Warum kommt es durch COVID gerade in diesem anwaltschaftlichen Geschäftsfeld zu einer massiven Störung?
 - Welche Tätigkeiten der betroffenen MitarbeiterInnen werden derzeit weniger nachgefragt? Was unterscheidet diese von jenen MitarbeiterInnen, die nicht zur Kurzarbeit angemeldet sind?
 - Wie hoch ist das Volumen der reduzierten Arbeitszeit durchschnittlich auf alle MitarbeiterInnen der Kanzlei betrachtet?
 - Bei Familienmitgliedern, seit wann sind die von Kurzarbeit betroffenen MitarbeiterInnen in der Kanzlei beschäftigt?
 - Wenn nur eine Person zur Kurzarbeit angemeldet ist, ist diese KonzipientIn?

¹ Nachdem nunmehr die Auswirkungen der Pandemie aufgrund der Erfahrungen des letzten Jahres besser eingeschätzt werden können, ist es nicht mehr möglich zur Sicherheit einmal das volle Ausmaß der Reduktion (70%) in der Sozialpartnervereinbarung anzuführen.

² Kennziffern können alle konkreten Zahlen sein, die die wirtschaftlichen Schwierigkeiten umfassend zum Ausdruck bringen. Beispielsweise: Rückgang der betreuten KlientInnen/Verhandlungstermine/anhängige Causen/abgeschlossenen Verträge/Beratungsgesprächen/Akquirierung von Neukunden etc. verglichen mit Vor-Covid-Zeiten.